

## Die wichtigsten Pflichten für die Betreiber von Trinkwassererwärmungsanlagen unter Berücksichtigung der Änderungen von 12/2012 als Übersicht

- Die Pflicht zur allgemeinen Anzeige (Meldung und Registrierung) der Anlage entfällt.
- Die Verpflichtung zur regelmäßigen Untersuchung der Anlage auf Legionellen bleibt bestehen. Die Untersuchungsfrist wird jedoch von jährlich auf alle drei Jahre verlängert – soweit das Gesundheitsamt nicht aus besonderen Gründen andere Fristen festlegt.
- Die Frist für die Erstuntersuchung wird bis zum 31.12.2013 verlängert – bitte mit der Beauftragung möglichst nicht bis zum Ende der Frist warten, um die Kapazitäten aller Beteiligten zu entlasten.
- Nur bei Überschreitung des technischen Maßnahmewertes für Legionellen von 100KBE /100ml müssen Untersuchungsbefunde dem Gesundheitsamt (unverzüglich) mitgeteilt werden. Um diese Pflicht sicherstellen, können Sie Ihrem Untersuchungsinstitut gleich einen entsprechenden Übermittlungsauftrag erteilen.
- Bei auffälligen Befunden sind Sie automatisch verpflichtet, Maßnahmen zur Aufklärung der Ursachen und mögliche Mängelbeseitigung in die Wege zu leiten und soweit erforderlich, betroffene Verbraucher durch Sofortmaßnahmen vor einer Gesundheitsgefährdung zu schützen. In diesem Fall empfiehlt sich dringend die sofortige Kontaktaufnahme und Rücksprache mit dem Gesundheitsamt.
- Die ergriffenen Maßnahmen sind dem Gesundheitsamt ebenfalls mitzuteilen.
- Die Verbraucher müssen unverzüglich über die Ergebnisse der Legionellenuntersuchung und das Ergebnis einer durchgeführten Gefährdungsanalyse unterrichtet werden.
- Untersuchungsergebnisse und alle mit der Anlage in Zusammenhang stehende Maßnahmen sind zu dokumentieren, mind. 10 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Gesundheitsamt vorzulegen.

*Hinweis für den Fall von Überschreitungen des technischen Maßnahmewertes:*

Detaillierte Hinweise der gesetzlich vorgeschriebenen und notwendigen Maßnahmen bei Überschreitungen des Technischen Maßnahmewertes finden Sie in der **„Empfehlung für die Durchführung einer Gefährdungsanalyse gem. TrinkwV / Maßnahmen bei Überschreitung des technischen Maßnahmewertes für Legionellen“**.

*Vorsorglicher Hinweis:*

Betreiber, die Ihren Pflichten und / oder den Anordnungen des Gesundheitsamtes nicht im notwendigen Umfang nachkommen begehen Ordnungswidrigkeiten, die Geldbußen bis zu 25.000€ zur Folge haben können. Wer durch vorsätzliches Handeln, oder vorsätzliches Unterlassen Anordnungen nachzukommen, Krankheitsreger verbreitet begeht eine Straftat, die mit Freiheitsstrafen bis zu 5 Jahren geahndet werden kann.